



STATUTEN DES VEREINS **SPORT AM WÖRTHERSEE**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sport am Wörthersee.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 9220 Velden am Wörthersee.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - die Förderung des Ausdauersports, insbesondere des Rad-, Lauf- und Schwimmsports sowie weitere Sportarten wie Duathlon, Triathlon etc.
 - Schaffung von professionellen Trainingsmöglichkeiten und -angeboten für Spitzen-, Nachwuchs- und Breitensportler
- 2.2 Der Verein arbeitet unmittelbar und ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck sollte mit den in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Errichtung und der Betrieb von Sportstätten
 - b) die Bereitstellung von Möglichkeiten der sportmedizinischen, sportphysiologischen und sportpsychologischen Betreuung von Sportlern.
 - c) Die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - d) Information der Vereinsmitglieder über Trainingsmethoden und Programme, Sportveranstaltungen und begünstigte Anschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen.
 - e) Vorträge
- 3.3 Die materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher oder privater Institutionen.
 - d) Sponsoring



§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste von der Vereinsmitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2 Über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- 5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, sofern dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest einem Monat – länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.



- 6.4 Der Vorstand kann ein Mitglied auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Aus den genannten Gründen kann die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes aberkannt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins benützen.
- 7.2 Den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kommt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.4 Der Vorstand hat die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Weiters sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) erweiterter Vorstand / Team Kärnten
- d) die Rechnungsprüfer sowie
- e) das Schiedsgericht

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist mindestens zwei



- Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch von 1/10tel der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern einberufen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 9.2 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.3 Gültige Beschlüsse können nur zu Gegenständen der Tagesordnung gefasst werden.
- 9.4 Die Wahl und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung.
- 9.6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über einen Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- e) Entlassung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist befugt, einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten, gemäß litera f) und g) dem Vorstand zu übertragen.



§ 11

Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat eine Amtsdauer von zwei Jahren. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der verbleibende Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist in der nächst folgenden Mitgliederversammlung die Genehmigung einzuholen. Die (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der ans Lebensjahren ältesten Stellvertreter/in.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglied in Kraft. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen all jene Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- b) Die Erstellung eines Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und über den Rechnungsabschluss,



- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Anschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- g) Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern und
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.2 Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zur Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 13.3 Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Versammlung des Vorstandes.
- 13.4 Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung des Schriftverkehrs des Vereins, insbesondere auch die Protokollierung bei Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder.
- 13.5 Dem Kassier/der Kassiererin obliegt die Geldgebarung des Vereins.
- 13.6 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 14

Team Kärnten

- 14.1 Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl möglich) das Team Kärnten, welches sich aus sechs Mitgliedern zusammensetzt. Bestellt werden können Vereinsmitglieder, bzw. vereinsfremde Personen, welche aufgrund ihrer Befähigung einen besonderen Beitrag zur Erreichung des Vereinszweckes leisten können.
- 14.2 Den Mitgliedern des Team Kärnten kommt (sofern nicht ohnehin Mitglied des Vorstandes, bzw. Vereinsmitglieder sind) kein Stimmrecht zu. Sie erfüllen ausschließlich beratende Funktion. Das Team Kärnten ist zu Sitzungen des Vorstandes zu laden.



§ 15

Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederbestellung ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer haben die Geschäfte laufend zu kontrollieren und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, sowie die statutengemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Schiedsgericht

- 16.1 Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, und zwar als Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass ein Vereinsmitglied einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, der Vorstand sodann den anderen Streitteil auffordert, binnen 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen und die namhaft gemachten Schiedsrichter sodann binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und des Team Kärnten) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Vor Fällung einer Entscheidung hat das Schiedsgericht beide Seiten zu hören. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und darüber zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll soweit



möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.